

Verehrte Mitglieder, hier meine Ausführungen, kurz und prägnant, aber extrem spannend. Vor ca. 6 Wochen rief mich unser damaliger Vorsitzender Thomas Dixon an und teilte mir mit, dass unsere Satzung unser Gesetz ist. Ich gab ihm Recht. Des Weiteren meine er, er ist wohl der Einzige, der die Satzung komplett gelesen und auch behalten hätte, was im Einzelnen geschrieben ist. RESPEKT, das kann wohl nicht jeder.

AAAbbeer, es gehört auch dazu, den Text zu verstehen und richtig zu interpretieren. § 55 unserer Satzung regelt die Ehrenamtspauschale und Aufwendersersatz. Diesen Paragraphen 55 Nr. 2 zitierte Norbert Drechsler unserem Schatzmeister und berief sich auf den Passus, „**Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der gesetzliche Vorstand**“ Herr Drechsler warf unserem Schatzmeister vor, die Satzung nicht zu kennen und sollte diese doch mal verinnerlichen. Das Zauberwort, das Herr Drechsler als auch der gesetzliche Vorstand falsch interpretierte, ist 1. „**Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten**“ und 2. „**nach § 3 Nr.26a EstG**“. §3 regelt die Ehrenamtspauschale und Übungsleitervergütung bis zu einer Höhe von 840,00 EUR im Jahr, ja Sie haben richtig gehört „IM JAHR“ nicht pro Tag. Der Haushalt wurde in der Mitgliederversammlung vom März 2020 im Maritim Hotel in Darmstadt vorgestellt und beschlossen. Also nur in diesem Rahmen darf der Vorstand frei entscheiden.

§56 Verwaltung der Finanzmittel, Nr., 6 sagt aus „Das Präsidium hat den Schatzmeister bei ALLEN finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören“.

Somit wäre die rechtliche satzungskonforme Prozedur für den Vertrag unserer Pressedame, da die Vergütung ja weit außerhalb der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ist, diesen Vertrag und die Notwendigkeit der Pressezensur bei einer Präsidiumssitzung vorzustellen, zu erläutern und darüber abzustimmen. Ist das Präsidium dafür, wird dieser Fall dem Schatzmeister vorgelegt, dieser prüft die finanzielle Möglichkeit und stimmt diesem ebenfalls zu oder darf es auch ablehnen. Erst nach Zustimmung des Schatzmeisters ist dieser Vertrag mit Unterschrift des 1. Vorsitzenden rechtskräftig. Ist in unserer Satzung verankert, also Gesetz.

Da weder das Präsidium einberufen wurde, keine Niederschrift existiert und somit keine Abstimmung dokumentiert ist, digital gilt nicht lt. Satzung, als auch der Schatzmeister nicht gefragt wurde, ist dieser Vertrag wegen der Missachtung unserer Satzung willkürlich und ohne gesetzliche Grundlage unterschrieben worden. Dieser Vertrag ist also rechtsungültig. Ebenso der Vertrag mit dem Zuchtleiter Norbert Drechsler, der Vertrag mit dem Zuchtberater Norbert Drechsler als auch die Verträge mit Amadeus FiRe.

Es gibt noch den § 32 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen, dieser § gibt dem gesetzlichen Vorstand die Möglichkeit, flexibel auf Besonderheiten zu reagieren. Aber diese Anordnungen sind unverzüglich in den Vereinsmedien zu veröffentlichen. Die nächste Mitgliederversammlung könnte mit Abstimmung solche Maßnahmen heilen, also den Vorstand entlasten. Ich habe nie eine Veröffentlichung auf der DQHA Webseite gesehen die oben genannte Anordnungen erläutern. Alles zusammen ein schon fast kriminelles Vorgehen des gesetzlichen Vorstands.

Haftbar für diese drastischen Verfehlungen ist der gesetzliche Vorstand. Im BGB §26 steht, dass bei schuldhaften Verstößen der gesetzliche Vorstand mit seinem Privatvermögen haftet. UUUps !

**Ich spare mir weitere Ausführungen und verweise auf den Kassenprüfungsbericht und den Bericht des Schatzmeisters. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit, ich wünsche Ihnen noch einen interessanten und spannenden Verlauf dieser Sitzung.
So long Euer Franz-Josef**